

**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**

4 - 212/6 - 1983

4010 Linz, 7. November 1983

Steingasse 14  
Tel. 0732/72211/Kl. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schülerbeihilfengesetz geändert  
wird;  
Begutachtungsverfahren

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

175	1083
Datum: 11. 11. 1983	
1083 - 11 - 15	Strasser
Dr. Bauer	

Der Landesschulrat für Oberösterreich übermittelt in der Beilage zum  
gegenständlichen Gesetzesentwurf die abgegebene Stellungnahme in  
25-facher Ausfertigung.

25 Beilagen

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



**LANDESSCHULRAT FÜR OBERÖSTERREICH**

4 - 212/6 - 1983

4010 Linz, 7. November 1983Steingasse 14  
Tel. 0732/72211/Kl. 205 (Durchwahl)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Schülerbeihilfengesetz geändert  
wird;  
Begutachtungsverfahren  
zu Zl. 12.691/2-3/83 vom 8.7.1983

An das  
Bundesministerium für Unterricht  
und Kunst  
Minoritenplatz  
1014 Wien

Unter Berufung auf § 7 Abs. 3 BSchAG 1962, in der derzeit geltenden Fassung, werden zum gegenständlichen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz geändert wird, nachstehend angeführte zusätzliche Änderungsvorschläge abgegeben:

Zu § 2 Abs. 1 Z. 3 und Abs. 2

Zu der Voraussetzung, daß der Schüler die gleiche Schulstufe noch nicht besucht hat, wird darauf hingewiesen, daß hier für Schüler, die nach erfolgreichem Abschluß einer Fachschule eine höhere Schulausbildung anstreben, eine große Härte vorliegt.

zu § 12 Abs. 5 Z. 2

"Die Grundbeträge für die Schul- und Heimbeihilfe vermindern sich um die S 13.000,-- übersteigende Hälfte ..."

Hier hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, daß die oft relativ hohe Unterhaltsleistung des nicht in Wohngemeinschaft lebenden Elternteiles die Beihilfenhöhe so stark reduziert, daß der Voraussetzung nach § 2 Abs. 1 Z. 1 SchBG "Bedürftigkeit" nicht Rechnung getragen wird. Hier wäre eine entsprechende Anhebung des Betrages von S 13.000,-- angebracht, um eine einigermaßen gleiche Voraussetzung zum Beihilfenbezug für diesen Personenkreis zu schaffen.

Der Amtsführende Präsident des Landesschulrates  
für Oberösterreich:

Dr. Eckmayr eh.

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

